

fen der Staatsbürger die gemeinschaftliche Last in möglichst gleichem Maße theilen, über die Verpflichtung zum Kriegsdienst und über die Aufstellung und Ergänzung Unseres Bundescontingents, mit Beyrath Unserer getreuen Stände, unter ausdrücklicher Aufhebung der Ältern, über diesen Gegenstand ergangenen Besche, nachstehende, sogleich mit ihrer Bekanntmachung in Kraft tretende Verordnung zu erlassen, Uns bewogen gesehen.

Erster Abschnitt.

Kriegsdienstpflicht und Dienstzeit der Unterthanen.

§. 1.

Bestimmung der Militairpflichtigkeit.

Alle waffenfähigen Inländer ohne Unterschied des Standes sind im Verlauf der sechs Jahre, in welchen sie das 20ste Lebensjahr antreten und das 25ste Jahr vollenden, zum Kriegsdienst verpflichtet. Als Inländer werden betrachtete

a) Alle, deren Ältern zur Zeit ihrer Geburt wirkliche Unterthanen in Unserm Fürstenthümen waren und sich im Lande befinden, auch nicht mit ausdrücklicher Befreyung von der Kriegsdienstpflicht Unsere Lande verlassen, oder deren Ältern nicht anderswo einen Wohnsitz genommen haben, bevor von ihnen das zehende Lebensjahr zurückgelegt war. Söhne der Ältern, welche gleichzeitig und abwechselnd im In- und Ausland einen Wohnsitz haben, sind militairpflichtig, wenn sie in Unserm Landen gebohren sind.

b) Alle, welche, obgleich nicht in Unserm Landen gebohren, für sich oder mit ihren Ältern, also in Unserm Gebiet aufgenommen sind, daß sie oder die Letztern nach Vorchrift Unseres Mandats vom 26sten October 1822. wegen Aufnahme der Fremden im Lande und wegen Versorgung der Hülfsbekürftigen, als Inländer angesehen werden müssen.